



Bunderversicherungsamt

Bunderversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

An alle
bundesunmittelbaren
Sozialversicherungsträger

- nur per E-Mail -

nachrichtlich:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat IVa 2
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit
Referat 225
Rochusstr. 1
53123 Bonn

Bundesministerium für Ernährung
und Landwirtschaft
Referat 124
Postfach 10 02 70
53107 Bonn

Minister und Senatoren für Arbeit,
Gesundheit und Soziales der Länder

GKV-Spitzenverband
- Abteilung Systemfragen -
Herrn Dr. Pekka Helstelä
Reinhardtstraße 30
10117 Berlin

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.
- Finanzen, Controlling, Betriebswirtschaft -
Herrn Jörg Botti
Alte Heerstraße 111
53575 Sankt Augustin

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Geschäftsbereich 0100 -
Frau Sabine Köhler
10704 Berlin

HAUSANSCHRIFT

Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 228 619 1894

FAX +49 228 619 1874

referat_511@bvamt.bund.de

www.bunderversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Herr Schmidt

30. August 2016

AZ 511 – 411 – 518/2015

(bei Antwort bitte angeben)

Änderungen im Umsatzsteuerrecht ab 1. Januar 2017

hier:

Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht juristischer Personen des öffentlichen Rechts

Anlage: Hinweis des Bundesministeriums der Finanzen zur Anwendung der Übergangsregelung des § 27 Absatz 22 UStG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über eine Änderung im Umsatzsteuerrecht, die für Sozialversicherungsträger bedeutsam ist, informieren. Wir empfehlen im Hinblick auf die komplexen steuerrechtlichen Auswirkungen und auf die Erklärungsfrist bis zum 31. Dezember 2016 (sog. „Optionserklärung“) ggf. eine steuerrechtliche Beratung vor Ausübung der Erklärung nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) gegenüber dem Finanzamt.

Durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (im Folgenden: jPdöR) neu gefasst. Nach der Neuregelung des § 2b UStG knüpft die Umsatzsteuerpflicht einer jPdöR nicht mehr an den Betrieb gewerblicher Art an, wie noch im § 2 Abs. 3 UStG alte Fassung. Stattdessen gilt nach dem ab 1. Januar 2017 anwendbaren § 2b Abs. 1 Satz 1 UStG eine jPdöR nur dann nicht als Unternehmer im Sinne des § 2 UStG, soweit sie Tätigkeiten ausübt, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, keine größere Wettbewerbsverbesserung vorliegt und keine weitere Ausnahme des § 2b UStG zutrifft. Das bedeutet, dass jPdöR ab 1. Januar 2017 immer Unternehmer im Sinne des UStG sind, wenn sie nicht hoheitlich handeln, und auch bei hoheitlichen Handeln als Unternehmer mit umsatzsteuerlicher Wirkung betrachtet werden können (zum Beispiel gemäß § 2b Abs. 1 Satz 2 UStG). Diese Änderung hat Auswirkungen auf die umsatzsteuerliche Beurteilung des gesamten wirtschaftlichen Handelns eines Sozialversicherungsträgers. Nach der Übergangsvorschrift des § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG haben jPdöR die Möglichkeit, für vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin den § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung anzuwenden. Ausschlussfrist für diese Erklärung gegenüber dem Finanzamt ist gemäß § 27 Abs. 22 Satz 5 UStG der 31. Dezember 2016. Hierzu beachten Sie bitte auch die Ausführungen des Bundesministeriums der Finanzen zu § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG, die unter anderem klarstellen, dass diese Erklärung nur einmalig und nur für sämtliche von der jPdöR ausgeübte Tätigkeiten einheitlich abgegeben werden kann (siehe Anlage, Bundesministerium der Finanzen vom 19. April 2016, IIC 2-S 7106/07/10012-06, 2016/0366656, BStBl I 2016, 481).

Wir empfehlen den bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern alle Unternehmensbereiche zu prüfen, die Einnahmen erzielen, die ggf. umsatzsteuerpflichtig sein könnten. Dazu gehören alle Einnahmen, die nicht Beitrag oder Zusatzbeitrag sind. Diese fallen regelmäßig

bei den Betrieben gewerblicher Art an, betreffen aber auch Vermietungen, Personalgestaltung, Erstellung von Gutachten etc. Diese umfassende Prüfung sollte bis Jahresende 2016 vorgenommen werden, um dann ggf. über die Ausübung des Optionsrechts (sog. „Optionserklärung“) gemäß § 27 Absatz 22 UStG entscheiden zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in cursive script that reads "Reiner Müller".

(Reiner Müller)



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 19. April 2016

- E-Mail-Verteiler U 1 -

BETREFF **Umsatzsteuer;
Änderung im Bereich der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des
öffentlichen Rechts durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015,
Anwendung der Übergangsregelung des § 27 Absatz 22 UStG**

GZ **III C 2 - S 7106/07/10012-06**

DOK **2016/0366656**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu gefasst. Die Änderungen sind am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Es gilt eine Übergangsregelung, nach der die Anwendung des § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung weiterhin möglich ist.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Anwendung der Übergangsregelung in § 27 Absatz 22 UStG Folgendes:

Nach § 27 Absatz 22 Satz 1 UStG ist § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 ausgeführt werden, weiterhin anzuwenden. § 2b in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist nach § 27 Absatz 22 Satz 2 UStG auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden.

Im Kalenderjahr 2016 gelten die bisher bestehenden Regelungen somit weiter. Die Neuregelung des § 2b UStG ist frühestens ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden. Nach § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG kann die juristische Person des öffentlichen Rechts dem Finanzamt gegenüber jedoch einmalig erklären, dass sie § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember



2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet.

Die Erklärung nach § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG (im Folgenden „Optionserklärung“) ist durch die juristische Person des öffentlichen Rechts für sämtliche von ihr ausgeübte Tätigkeiten einheitlich abzugeben. Eine Beschränkung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Abgabe einer Optionserklärung durch eine einzelne Organisationseinheit oder Einrichtung der juristischen Person des öffentlichen Rechts (z. B. Behörde, Dienststelle, Betrieb gewerblicher Art oder land- und forstwirtschaftlicher Betrieb) nur für ihren Bereich ist nicht zulässig.

Die Optionserklärung ist durch den gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten abzugeben und grundsätzlich an das nach § 21 AO zuständige Finanzamt zu richten. Eine ggf. abweichende Zuständigkeit nach den Vorschriften der Abgabenordnung bleibt hiervon unberührt.

Das Umsatzsteuergesetz sieht für die Optionserklärung keine spezielle Form vor. Zur besseren Nachvollziehbarkeit sollen die Finanzämter die Schriftform anregen. Aus der Erklärung muss sich hinreichend deutlich ergeben, dass die juristische Person des öffentlichen Rechts § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Hat sich eine juristische Person des öffentlichen Rechts bisher auf die neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Unternehmereigenschaft juristischer Personen des öffentlichen Rechts berufen, kann sie dennoch eine Optionserklärung mit der Wirkung abgeben, dass für sie ab dem 1. Januar 2017 § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung anzuwenden ist.

Die Optionserklärung ist spätestens bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. Es handelt sich um eine nicht verlängerbare Ausschlussfrist.

Die Optionserklärung kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf muss sich hinreichend deutlich auf die ursprünglich abgegebene Optionserklärung beziehen. Nach einem Widerruf ist die Abgabe einer erneuten Optionserklärung ausgeschlossen.

Eine nach dem 31. Dezember 2016 neu errichtete juristische Person des öffentlichen Rechts kann wegen des Ablaufs der gesetzlichen Ausschlussfrist keine wirksame Optionserklärung abgeben. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge wirkt die Optionserklärung auch für den Rechtsnachfolger. Im Fall des Zusammenschlusses mehrerer bestehender Körperschaften, von denen nicht alle die Option wirksam ausgeübt haben, hat die daraus entstandene Körperschaft

einheitlich zu entscheiden, ob die Rechtsfolgen der Option gelten sollen. Eine Beschränkung auf einzelne Tätigkeiten ist auch in diesem Fall nicht möglich.

Ein Schreiben zu den Regelungen in § 2b UStG ergeht zu einem späteren Zeitpunkt.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.